

Eingegangen

04. Mai 2018

Büro der Stadtvertretung

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 10.1 • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin



Herrn Stadtpräsidenten Stephan Nolte

im Hause

Der Oberbürgermeister

Dezernat I –

Finanzen, Bürgerservice und Allg. Verwaltung

Fachdienst Hauptverwaltung

Fachgruppe Recht

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer: 4.077

Telefon: +493855451265

Fax: +493855451209

E-Mail: AKleinschmidt@SCHWERIN.DE

Ihre Nachricht vom /Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

30-10-113/18/4

03.05.2018

Kleinschmidt, Axel

Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 14 „Änderung der Schülerbeförderungssatzung und der Umsetzungsrichtlinie für Leistungen aus dem BuT-Paket“, DS-Nr. 01326/2018

Sehr geehrter Herr Nolte

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 23.04.2018 zu TOP 14 „Änderung der Schülerbeförderungssatzung und der Umsetzungsrichtlinie für Leistungen aus dem BuT-Paket“, DS-Nr. 01326/2018.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 zu Top 14 – DS-Nr. 01326/2018 beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die „Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Schülerbeförderung und die Erstattung von notwendigen Aufwendungen“ und die Richtlinie zur Umsetzung für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dahingehend zu ändern, dass die Mindestentfernungen zwischen Wohn- und Schulstandort zur Übernahme der Fahrtkosten, auf folgende Werte geändert werden:

Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6: 1 km Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7: 2 km

Der geänderte Entwurf ist dementsprechend im zweiten Schulhalbjahr in den Schulkonferenzen der öffentlichen Schweriner Schulen und in der Elternvertretung zu diskutieren. Die Beteiligung sollte zeitnah begonnen und so durchgeführt werden, dass eine Beschlussfassung der geänderten Satzung zum 18. Juni 2018 in der Stadtvertretung erfolgen kann. Die Satzungsänderungen sollen zum 1.8.2018 in Kraft treten.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Im Falle einer Satzungsänderung werden die analogen Werte auch für die maßgeblichen Bestimmungen im BuT übernommen.“

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung widersprechen, wenn dieser das geltende Recht verletzt.

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das geltende Recht.

Nach Rechtsauffassung des Bildungsministeriums in seinem hier am 12.04.2018 eingegangenen Schreiben sind aus den dort näher benannten Gründen die Wegstrecken für die Schülerbeförderung lediglich auf 2 km (Grundschule) und 4 km (weiterführende Schule) festzusetzen. Dieses Schreiben ist in Kopie als **Anlage** beigefügt. Würde demgegenüber im Ergebnis der angedachten Diskussion dem Beschluss der Stadtvertretung gefolgt, dann würde dies mit voraussichtlichen Mehrkosten für den städtischen Haushalt in Höhe von ca. 163.000 € per anno (ca. 1.000 weitere berechnete Schülerinnen und Schüler x 16,30 € Monatsbetrag für die Schülerbeförderung x 10 Monate (ohne Ferien) verbunden sein.

Ein solches Ergebnis stünde zum einen bereits im Widerspruch zu den Regelungen in § 43 Abs. 4 KV M-V. Hiernach ist die Landeshauptstadt Schwerin den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Aufgrund der anhaltend defizitären Haushaltslage ist die Landeshauptstadt Schwerin im besonderen Maße zu einem sehr sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichtet.

Zum anderen läge ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vor. Hiernach müssen Mehrausgaben zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein. Ein Beschluss über einen Antrag ohne einen adäquaten Deckungsvorschlag wäre rechtswidrig (vgl. Gentner in Darsow, KV M-V, Kommentierung 4. Aufl. § 31 Rn. 6). Ein entsprechender Deckungsvorschlag zu den vorgenannten Mehrkosten ist dem Beschluss nicht entnehmen.

Schließlich läge auch ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Sätze 3,4 KV M-V vor. Hiernach müssen für den Fall, dass der Beschluss zu einer verzögerten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes führt, zusätzliche neue die Verzögerung kompensierende Maßnahmen benannt werden. Ein solcher Vorschlag ist dem Beschluss ebenfalls nicht zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin